

## Bekanntmachung zur Landtags-und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

### Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 BMG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 BMG (Bundesmeldegesetz)

bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen.

Bereits früher beantragte Widersprüche bleiben natürlich bestehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt gerne zu Verfügung.

Lohr a. Main, den 17.04.2018

Einwohnermeldeamt  
Stadt Lohr a. Main